

17. Wahlperiode

Kleine Anfrage

der Abgeordneten Jutta Matuschek (LINKE)

vom 21. März 2013 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 26. März 2013) und **Antwort**

Einhaltung von Tarifverträgen und Mindestlohnregelungen

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

Die Kleine Anfrage betrifft zum Teil spezielle Daten und Sachverhalte, die der Senat nicht aus eigener Zuständigkeit und Kenntnis beantworten kann. Er ist gleichwohl bemüht, Ihnen eine Antwort zukommen zu lassen und hat daher die für den Bereich der Finanzkontrolle Schwarzarbeit des Zolls zuständige Bundesfinanzdirektion Mitte um Mitwirkung gebeten. Soweit dort in eigener Verantwortung eine Stellungnahme erstellt und dem Senat innerhalb der für die Beantwortung der Kleinen Anfrage vorgegebenen Frist übermittelt wurde, wird sie nachfolgend in ihren maßgeblichen Teilen wiedergegeben.

1. Welche Aktivitäten zur Einrichtung einer Kontrollgruppe nach § 5 des Berliner Ausschreibungs- und Vergabegesetzes hat es seit Mai 2012 gegeben?

Zu 1.: Die Einrichtung einer Kontrollgruppe verzögert sich, da die erforderlichen Abstimmungen auch unter Berücksichtigung des laufenden Aufstellungsverfahrens zum Haushaltsplan 2014/2015 noch nicht abgeschlossen werden konnten.

2. Wer ist momentan im Land Berlin für die Kontrolle zur Einhaltung von allgemeinverbindlichen Tarifverträgen, Mindestlohnregelungen und der Lohnuntergrenze zuständig?

Zu 2.: Die öffentlichen Auftraggeber sind grundsätzlich verpflichtet, die vertragsgemäße Einhaltung eines öffentlichen Auftrags zu prüfen. Gemäß Nr. 10.3.2 der Ausführungsvorschriften zu § 55 Landshaushaltsordnung (LHO) übernimmt innerhalb der unmittelbaren Landesverwaltung der Beauftragte für den Haushalt oder der Titelverwalter die Verantwortung dafür, dass bei einem öffentlichen Auftrag alle sonstigen im Zusammenhang mit dem Auftrag stehenden Vorschriften eingehalten worden sind. Hierzu gehört u.a. auch die Einhaltung der im Berliner Ausschreibungs- und Vergabegesetz (BerlAVG)

vorgesehenen Auflagen und Pflichten der Auftragnehmer sowie Nachauftragnehmer. Zu den Verantwortlichkeiten innerhalb der Institutionen der mittelbaren Landesverwaltung können keine Angaben gemacht werden, da letztere sich selbst organisieren.

Unabhängig davon prüfen die Behörden der Zollverwaltung nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 des Gesetzes zur Bekämpfung der Schwarzarbeit und illegalen Beschäftigung (SchwarzArbG) die Einhaltung der Arbeitsbedingungen nach Maßgabe des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes (AEntG) und des § 10 Abs. 5 des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes (AÜG). Ein Auftrag zur Prüfung, ob allgemeinverbindlich erklärte Tarifverträge eingehalten werden, besteht darüber hinaus nicht. Für die Durchführung der o. g. Prüfungen in Berlin ist das Hauptzollamt Berlin mit seinem Arbeitsbereich Finanzkontrolle Schwarzarbeit (FKS) örtlich und sachlich zuständig. Das Hauptzollamt Berlin wird dabei von den Behörden unterstützt, die in § 2 Abs. 2 SchwarzArbG genannt sind.

3. Wie viele Kontrollen zur Einhaltung von allgemeinverbindlichen Tarifverträgen, Mindestlohnregelungen und der Lohnuntergrenze wurden durch wen 2011 und 2012 und mit welchem Ergebnis durchgeführt?

Zu 3.: Das Hauptzollamt Berlin hat hierzu folgende Daten erhoben:

	2011	2012
Prüfungen nach § 2 Abs. 1 Nr. 5 SchwarzArbG (insgesamt) davon	6.445	8.947
Prüfungen zur Einhaltung der Arbeitsbedingungen nach Maßgabe des AEntG	2.264	3.180
Prüfungen zur Einhaltung der Lohnuntergrenze in der Leiharbeit (§ 10 Abs. 5 AÜG) ¹	./.	66
Personenbefragungen	17.211	20.306
Arbeitgeberprüfungen	2.133	2.104

¹ Der Prüfauftrag der FKS zur Kontrolle der Einhaltung der Lohnuntergrenze besteht erst seit dem Inkrafttreten der Ersten Verordnung über eine Lohnuntergrenze in der Arbeitnehmerüberlassung am 1. Januar 2012.

4. Wie viele Verstöße gegen die Einhaltung allgemeinverbindlicher Tarifverträge, Mindestlohnregelungen und der Lohnuntergrenze wurden bei diesen Kontrollen festgestellt?

Zu 4.: Zuwiderhandlungen gegen die Verpflichtung zur Einhaltung der Mindestlohnregelungen nach dem AEntG und der Lohnuntergrenze nach dem AÜG können von der FKS als Ordnungswidrigkeiten geahndet werden. Ein Mindestlohnverstoß gemäß § 23 Abs. 1 Nr. 1 AEntG bzw. § 16 Abs. 1 Nr. 7b AÜG geht regelmäßig mit einem Vergehen nach § 266a Strafgesetzbuch (StGB) einher, da die auf den Differenzbetrag zwischen dem tatsächlich gezahlten Lohn und dem zu beanspruchenden Mindestlohn gesetzlich entfallenden Sozialversicherungsbeiträge vom Arbeitgeber nicht abgeführt werden. Die mit einer Beitragshinterziehung nach § 266a StGB in Zusammenhang stehenden Mindestlohnverstöße werden statistisch nicht gesondert erfasst. Da Fälle von Beitragshinterziehung nach § 266a StGB auch aufgegriffen werden, ohne dass gleichzeitig ein Mindestlohnverstoß vorliegt, kann die exakte Zahl der Verstöße gegen die Einhaltung der Mindestlohnregelungen nach dem AEntG und der Lohnuntergrenze nach de

5. Wie viele Vertragsstrafen wurden wegen des Verstoßes gegen die Einhaltung allgemeinverbindlicher Tarifverträge, Mindestlohnregelungen und der Lohnuntergrenze 2011 und 2012 ausgesprochen und wie hoch war die Gesamtsumme?

6. Gegen wie viele Unternehmen wurde die im Gesetz (§ 6) vorgeschriebene Auftragsperre vertragsbrüchiger Auftragnehmer für drei Jahre ausgesprochen? Welche Branchen waren besonders betroffen?

Zu 5. und 6.: Gemäß § 5 Absatz 1 BerlAVG legt der Senat alle zwei Jahre, erstmalig 2014, einen Vergabebericht über die Wirkung des Gesetzes, die Arbeit der Vergabestellen und der Kontrollgruppe vor.

7. In welcher Form wird sichergestellt, dass diese Auftragsperre von den Vergabestellen berücksichtigt wird?

Zu 7.: Schwerwiegende Vertragsverletzungen sowie Gesetzesverstöße sind grundsätzlich dem Unternehmer- und Lieferantenverzeichnis (ULV) bei der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt zu melden. Innerhalb der vergaberechtlichen Eignungsprüfung sind ungeeignete Bieter vom Wettbewerb auszuschließen.

Bestimmte Vertragsverstöße auf der Grundlage des BerlAVG stellen gleichfalls straf- oder bußgeldbewehrte Gesetzesverstöße dar, die für eine Eintragung im Korruptionsregister bedeutsam sind. Eine Abfrage beim Korruptionsregister ist bei jedem Auftrag ab dem Wert von 15.000 € vorgeschrieben.

Berlin, den 15. April 2013

In Vertretung

Henner B u n d e

.....
Senatsverwaltung für Wirtschaft,
Technologie und Forschung

(Eingang beim Abgeordnetenhaus am 26. Apr. 2013)